

Die Anforderungen steigen

Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Bis vor wenigen Jahren war die Nachhaltigkeitsberichterstattung freiwillig. Mit der Umsetzung des CSR-RUG anno 2017 wurde die CSR-Berichterstattung jedoch verpflichtend. Unternehmen können für ihre Berichterstattung bislang auf unterschiedliche Rahmenwerke zurückgreifen, z.B. die Standards der GRI. Um die Vergleichbarkeit und Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verbessern, werden Unternehmen künftig zur Nutzung einheitlicher Berichtsstandards verpflichtet. **Von Diana Kaufhold**



Foto: © Murrstock – stock.adobe.com

Darin werden Informationen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung offengelegt. Ferner müssen große börsennotierte Unternehmen und große Unternehmen, deren Wertpapiere am organisierten Markt und deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, ihre Erklärung zur Unternehmensführung um Angaben zu ihrem Diversitätskonzept erweitern.

Ausweitung des Anwendungsbereichs und Weiterentwicklungen ab 2023

Für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2023 gilt die Pflicht zur Abgabe einer Nachhaltigkeitserklärung für große Unternehmen, ob kapitalmarktorientiert oder nicht, womit eine Absenkung von 500 auf 250 Arbeitnehmer einhergeht. Für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2026 müssen zudem auch alle kapitalmarktorientierten kleinen

Regulatorische Aspekte wie die Ausweitung des Anwendungsbereichs, die Verortung der zu tätigen Angaben oder die Digitalisierung der Berichterstattung werfen vielerlei Fragen auf und stellen Unternehmen vor neue Herausforderungen. Zudem fordern Investoren und Mitarbeiter klare Zielsetzungen und Transparenz.

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) wurde am 18. April 2017 im Bundesgesetzblatt

verkündet und trat am 19. April 2017 in Kraft.

Mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz wurden die Regelungsinhalte der CSR-Richtlinie (2014/95/EU) in deutsches Recht überführt. Die CSR-Richtlinie trat am 6. Dezember 2014 in Kraft und ergänzt die Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) um Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung.

Große Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren durchschnittliche Arbeitnehmerzahl während des Geschäftsjahres 500 übersteigt, müssen seitdem den (Konzern-)Lagebericht um eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung ergänzen.



ZUR AUTORIN

Diana Kaufhold ist seit zehn Jahren Geschäftsführerin bei der **firesys GmbH** und verantwortet unter anderem das Kundengeschäft.

und mittleren Unternehmen (KMU) eine entsprechende Erklärung abgeben.

Generelle Anforderungen dabei sind

- ◆ **Verortung:** im Lagebericht. Die Möglichkeit eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts außerhalb des Lageberichts entfällt.
- ◆ **Digitalisierung:** Die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss elektronisch veröffentlicht werden, die Informationen müssen zum Teil maschinenlesbar sein, also getaggt/etikettiert werden. Die vorgesehene Integration der digitalen Nachhaltigkeitsberichte in das ESEF-Format soll für Unternehmen, die bereits ESEF-konform berichten, technisch betrachtet lediglich einen zusätzlichen Tagging-Aufwand mit sich bringen.
- ◆ **Prüfung:** Die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss durch den Abschlussprüfer mit „limited assurance“ geprüft werden. Mitgliedstaaten können neben dem Abschlussprüfer auch die Prüfung durch andere externe Prüfer erlauben. Solange die EU-Kommission keine eigenen Prüfungsstandards festlegt, erfolgt die Prüfung gemäß nationalen Standards. Die EU-Kommission wird ermächtigt, Prüfungsstandards zu verabschieden, die eine Prüfung mit „reasonable assurance“ vorsehen. Zusätzliche Verlässlichkeit der Informationen soll durch nationale Enforcement-Verfahren sowie durch AR-Pflichten sichergestellt werden.

Indikativer Zeitplan

- ◆ **April 2021:** Kommissionsentwurf
- ◆ **Juni 2022:** Finalisierung der Richtlinie
- ◆ **Oktober 2022:** Delegierter Rechtsakt zu Kernstandards
- ◆ **Dezember 2022:** Nationale Umsetzung
- ◆ **Oktober 2023:** Delegierte Rechtsakte zu erweiterten Standards sowie KMU-Standards

Siehe hierzu auch: CSRD-Briefing-Paper – Kommissionsentwurf zur Neuaufstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.¹

EU-Taxonomie-Verordnung (EU-Tax-VO)

Die EU-Taxonomie-Verordnung (EU/2020/852) trat im Juni 2020 in Kraft. Sie bildet das



Illustration: © mixmagc – stock.adobe.com

Kernelement des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums vom März 2018 und wurde durch den „Green Deal“, das Flaggschiffprojekt der

gegenwärtigen Europäischen Kommission unter der Führung von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, weitergeführt. Mit der EU-Tax-VO sowie den zugehörigen delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission (KOM) wird ein Klassifikationsschema geschaffen, das detailliert festlegt, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig gelten. Die entsprechenden technischen Bewertungskriterien wurden für zwei der insgesamt sechs Umweltziele im Juni 2021 veröffentlicht (delegierte Verordnung zu Art. 10 und 11 EU-Tax-VO).

GLOSSAR

Abkürzungen im Umfeld der Nachhaltigkeitsberichterstattung:

- CapEx** – Capital Expenditures
- CSR** – Corporate Social Responsibility
- CSRD** – Corporate Sustainability Reporting Directive
- CSR-RUG** – CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
- DNK** – Deutscher Nachhaltigkeitskodex
- EFRAG** – European Financial Reporting Advisory Group
- EFFAS** – European Federation of Financial Analysts Societies
- ESAP** – European Single Access Point
- ESEF** – European Single Electronic Format
- ESG** – Environment, Social, Governance
- ESMA** – European Securities and Markets Authority
- EU-Tax-VO** – Europäische Taxonomie-Verordnung
- GRI** – Global Reporting Initiative
- GSIA** – Global Sustainable Investment Alliance
- KOM** – Europäische Kommission
- NFRD** – Non-Financial Reporting Directive
- OpEx** – Operating Expenses
- SRI** – Socially Responsible Investment
- TEG** – Technical expert group on sustainable finance
- XBRL** – eXtensible Business Reporting Language

Die definierten sechs Umweltziele

- ◆ Klimaschutz;
- ◆ Anpassung an den Klimawandel;
- ◆ nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- ◆ Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- ◆ Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- ◆ Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Weiterhin verpflichtet Art. 8 EU-Tax-VO bestimmte Unternehmen zur Angabe sogenannter Taxonomiequoten in ihren nichtfinanziellen Erklärungen. Die zugehörige delegierte Verordnung der KOM wurde am 6. Juli 2021 veröffentlicht. Weitere Details können dem DRSC-Briefing-Papier vom 22. Juli 2021 entnommen werden. ■

1) Quelle: DRSC; <https://bit.ly/2WGqUEs>